In der Senatssitzung am 9. Februar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

08.02.2021

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 9.2.2021

„Rechtsverordnung zur Festsetzung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz, LMG)“

A. Problem

Der Senat legt in jedem Jahr, jeweils zum 30. September, den Landesmindestlohn durch Rechtsverordnung fest (§ 9 Abs. 2 LMG). Zur Vorbereitung der Entscheidung des Senats legt die Landesmindestlohnkommission eine Empfehlung zur Höhe des Landesmindestlohns vor (§§ 9 Abs. 3 LMG).

Nach den Vorgaben des § 9 Abs. 4 LMG soll der Mindestlohn dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person während der Erwerbsphase den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Die Anpassung des Mindestlohns soll sich an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren. Bei Anpassung des Mindestlohns soll außerdem Berücksichtigung finden, dass eine Person nach Satz 1 die Möglichkeit haben soll, für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können.

In diesem Jahr empfiehlt die Landesmindestlohnkommission dem Senat eine Anhebung des Landesmindestlohns von 11,13 Euro brutto je Zeitstunde um 0,99 Euro auf 12,12 Euro brutto je Zeitstunde ab dem 01.01.2021. Die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission ist in Anlage 1 beigefügt. Der zugrundeliegende Beschluss ist gegen die Stimmen der Vertreterin und des Vertreters der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Kommission ergangen, die sich gegen eine Anhebung ausgesprochen hatten.

Grundsätzlich zu klären ist in diesem Zusammenhang, ob die bestehende Struktur der Entscheidungsvorbereitung durch eine Kommission dauerhaft problemangemessen ist.

B. Lösung

1) Zur aktuellen Entscheidung über die Anhebung des Landesmindestlohns

Der Senat nimmt die Erwägungen der Landesmindestlohnkommission zu den Anpassungskriterien nach § 9 Abs. 4 LMG zur Kenntnis.
Abweichend vom Mehrheitsvotum der Landesmindestlohnkommission legt der Senat den Mindestlohn ab dem 01.04.2021 auf 12,00 Euro brutto je Zeitstunde im Wege der Rechtsverordnung fest. Der Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung ist in Anlage 2, eine Begründung der Rechtsverordnung in Anlage 3 beigefügt.

Die Abweichung des Senats von der Empfehlung der Landesmindestlohnkommission berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Kriterien zur Höhe des Mindestlohnes gemäß § 9 Abs. 4 LMG, als auch die nicht einstimmige Entscheidung der Landesmindestlohnkommission und die unterschiedlichen Positionen der Spitzenorganisationen der Tarifparteien.

Sachlich ist eine Anpassung auf 12,00 Euro brutto je Zeitstunde gerechtfertigt. Die Landesmindestlohnkommission geht nachvollziehbar davon aus, dass eine Erhöhung des Landesmindestlohns von 11,13 Euro auf ein rentensicheres Niveau in Höhe von 12,99 Euro in nur einem Jahr die durch oder aufgrund des Landesmindestlohngesetzes verpflichteten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor große Herausforderungen stellen würde. Die Empfehlung der Kommission, die Anpassung des Landesmindestlohns auf ein rentenfestes Niveau schrittweise vorzunehmen, ist daher folgerichtig. Allerdings sollte der erste Anpassungsschritt kleiner ausfallen, als von der Kommission vorgeschlagen.

Ein Landesmindestlohn in Höhe von 12,00 Euro orientiert sich an der Eingangsstufe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Diese liegt ab dem 01.01.2021 bei 11,95 Euro brutto je Zeitstunde. Ein Mindestentgeltsatz von 12,00 Euro nimmt zugleich Bezug auf die gesetzlichen Kriterien zur Anpassung des Landesmindestlohngesetzes. Eine Anpassung um 0,05 Euro gegenüber dem TV-L berücksichtigt sowohl die Entwicklung der Löhne und Gehälter, der Preise als auch die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einer alleinstehenden vollzeitbeschäftigten Person. Vergleicht man den derzeitigen Mindestlohn, führt die Anpassung zu einer Erhöhung um 0,87 Euro (rund 7,8 %). Zum anderen nähert sich dieser Stundensatz in Höhe von 12,00 Euro auch der erweiterten Zielsetzung des Landesmindestlohngesetzes an, nach der bei einer Anpassung des Landesmindestlohnes auch die Möglichkeit auf den Erwerb einer auskömmlichen gesetzlichen Rente Berücksichtigung finden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 2 LMG).

2) Zur bestehenden Struktur der Entscheidungsvorbereitung durch eine Kommission

Der Senat strebt eine Änderung des Landesmindestlohngesetzes an mit dem Ziel, künftige Festsetzungen des Landesmindestlohns in die ausschließliche Entscheidung des Senats zu legen. Die Landesmindestlohnkommission soll aufgelöst werden.

Das Landesmindestlohngesetz dient dazu, allen Beschäftigten im Land Bremen, deren Entgeltbedingungen im Einflussbereich der öffentlichen Hand liegen, ein existenz- und rentensicherndes Mindestentgelt zu gewährleisten. Es entspricht der politischen und haushälterischen Verantwortung der Landesregierung, die Entscheidungshoheit über die Höhe des Landesmindestlohns auszuüben.

Bei der Anpassung des Landesmindestlohns sind nach der gesetzlichen Lage die allgemeine Preisentwicklung und die allgemeine Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Ziel ist, dass der Mindestlohn die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einer alleinstehenden vollzeitbeschäftigten Person sowie die Möglichkeit zum Erwerb einer auskömmlichen gesetzlichen Rente im Alter sichert.

Das Verfahren soll vereinfacht werden. Es soll ein Anknüpfungspunkt für angemessene Lohnuntergrenzen im Bereich der tarifvertraglichen Regelungen gefunden werden.
Im Gesetz direkt zu verankernde Basis für zukünftige Anpassungen des Landesmindestlohns soll künftig die Eingangsstufe des TV-L sein. Die öffentlichen Tarifverträge sind eine zweckmäßige Ausgangsgröße für künftige Anpassungen des Landesmindestlohns.

C. Alternativen

1. Der Senat verzichtet auf eine Änderung der Mindestlohnhöhe.

2. Der Senat erhöht den Mindestlohn um die von der Landesmindestlohnkommission vorgeschlagenen 0,99 Euro brutto je Zeitstunde.

3. Der Senat erhöht den Mindestlohn um mehr als 0,99 Euro.

Von diesen Alternativen wird abgeraten. Eine in der Höhe identische Übernahme des Vorschlags der Landesmindestlohnkommission würde der besonderes schwierigen wirtschaftlichen Situation der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der öffentlichen Haushalte vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie nicht ausreichend Rechnung tragen. Im Gegensatz dazu würde der Verzicht auf eine Anpassung des Landesmindestlohns gegen dessen erweiterte Zielsetzung (Erwerb von Ansprüchen auf eine auskömmliche Rente) verstoßen und die Interessen der Arbeitnehmerseite in der Kommission unberücksichtigt lassen. Eine Anpassung um mehr als 0,99 Euro würde erheblich in bestehende Tarifgefüge eingreifen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung des Landesmindestlohns auf 12,00 Euro je Stunde können nicht genau beziffert werden. Dies betrifft sämtliche Anwendungsbereiche des LMG in unterschiedlichem Ausmaß und hat vor allem systematische Gründe. So ist beispielsweise im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe nicht genau feststellbar, auf wie viele Personen der Landesmindestlohn zukünftig Anwendung finden wird. Zum einen variiert die Zahl der öffentlichen Auftragnehmer/-innen. Zum anderen kann die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts, das in der Höhe den Landesmindestlohn nicht unterschreiten darf, nicht generell, sondern ausschließlich „bei Ausführung des Auftrags“ vorgegeben werden. Auch für den Bereich der Zuwendungen können die jährlichen Bruttolöhne, die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten jeweils zahlen, nicht flächendeckend erhoben werden. Daher liegen keine finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung des Landesmindestlohns für den Zuwendungsbereich vor. Ähnliche Probleme bestehen für weitere Anwendungsbereiche des Landesmindestlohngesetzes. Für den Zeitraum 01.04.2021-31.12.2021 ist daher auch auf Grundlage einer fundierten Schätzung keine Angabe zu den Gesamtkosten einer Landesmindestlohnerhöhung zu machen. Die Mehrkosten einer Erhöhung des Landesmindestlohns sind grundsätzlich von den einzelnen Ressorts zu tragen.

Aus einer Ressortabfrage im Oktober 2020 zu den Folgekosten einer Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12,00 Euro brutto je Zeitstunde für den Zeitraum 01.01.2021-31.12.2021 werden für die einzelnen Anwendungsbereiche des LMG folgende Mehrkosten erwartet. Bei einem Inkrafttreten zum 01.04.21 verringern sich die Mehrkosten entsprechend.

1. § 3 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes und der Stadtgemeinden

   Nach Auskunft des Senators für Finanzen und des Magistrats Bremerhaven entstehen durch eine Anhebung des Landesmindestlohns auf 12.00 Euro je Stunde Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 40.000,- Euro im Jahr.

2. § 4 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen

   Für die Beteiligungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen fallen Mehrkosten für das Jahr 2021 von ca. 2,37 Mio. Euro an.

   Der Magistrat Bremerhaven erwartet Mehrkosten im Bereich seiner Beteiligungen von rund 150.000,-Euro pro Jahr.

   Laut SWH fallen für studentische Hilfskräfte Mehrkosten von rund 758.000,- Euro pro Jahr an, sofern das bisherige Stellenvolumen konstant bleibt.

3. § 5 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zuwendungsempfänger

   Für den Zuwendungsbereich können mangels flächendeckender Erhebung der jährlichen Bruttoentgelte, die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten im Einzelnen zahlen, keine Angaben zu den Mehrkosten gemacht werden. Nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben ist der Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet, die Bruttoentgelte der Beschäftigten im Einzelnen anzugeben. Ferner hat der Zuwendungsempfänger zunächst alles in seinen Kräften Stehende und für ihn Zumutbare zu tun, um die Finanzierung durch eigene Mittel sicherzustellen. Daher ist nicht von einer vollständigen Weitergabe der Mehrkosten einer Landesmindestlohnerhöhung an die öffentlichen Haushalte auszugehen.

4. § 6 LMG, Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht

   Eine quantitativ auswertbare Basis liegt SJIS nicht vor. SJIS geht aber davon aus, dass die Auswirkungen auf die Gesamtsumme der Entgelte faktisch vernachlässigbar sind. Dies begründet sich insbesondere aus der Tatsache, dass selbst Hilfskräfte oberhalb des bremischen Landesmindestlohn vergütet werden.

5. § 7 LMG, Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Erhöhung des Landesmindestlohnes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Die öffentlichen Institutionen treten in einer Reihe von Branchen als Auftraggeber auf, in denen ein Stundenlohn von 12,00 Euro nicht in jeder Gehaltsstufe erreicht wird. Dies gilt beispielsweise in den Dienstleistungsbranchen, der Gebäudereinigung und den Sicherheitsdienstleistungen. Im Bausektor sind Stundenlöhne unterhalb von 12,00 Euro in Branchen möglich, die nicht dem Bauhauptgewerbe unterfallen. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Gesetzes hängen von dem Umfang ab, in dem Aufträge in den jeweiligen Branchen vergeben werden, außerdem von der Differenz zum branchenüblichen Lohn pro Arbeitsstunde und der tatsächlichen Anrechnung dieser Differenz auf den Angebotspreis der Anbieter. Diese Faktoren werden im Land Bremen nicht statistisch erhoben.

Die Personalkosten ändern sich in etwa wie unter Punkt D. Ziffer 1 dargelegt, dürften aber aufgrund des späteren Geltungsbeginns der Erhöhung – 01.04.2021 statt 01.01.2021 – etwas niedriger ausfallen. Der Senator für Finanzen wird gemeinsam mit den Ressorts für das Jahr 2021 einen Vorschlag für einen Ausgleich für Mehrkosten durch Kostensteigerungen beim Mindestlohn aus der zentralen Vorsorge zur Vermeidung prekärer Beschäftigung im Sommer 2021 erbringen. Hierzu wird er analog zum Verfahren im Jahr 2020 die Bedarfe einzelner Einrichtungen bei den Ressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven abfragen. Sollten die dort veranschlagten Mittel in Höhe von 3 Mio. € nicht ausreichen wird der Senator für Finanzen einen Finanzierungsvorschlag für weitere Mittel in Höhe von bis zu weiteren 3 Mio. € für den Wissenschafts- und Gesundheitsbereich nach Auswertung der Rückmeldungen der Ressorts aus Mitteln des Produktplanes 92 dem Senat vorlegen. Direkte Auswirkungen auf den Personalbestand durch die Anhebung des Landesmindestlohns sind nicht ersichtlich. Eine belastbare Aussage zur Genderrelevanz der Erhöhung des Landesmindestlohns kann nicht getroffen werden. Aus statistischen Daten ergeben sich Hinweise, dass die Einführung des Bundesmindestlohnes zu einer Verringerung des Gender Pay Gap geführt hat. Es liegen keine statistischen Daten vor, die den Schluss zuließen, der Landesmindestlohn sei in Bezug auf geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede im Land Bremen relevant. Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Aufgrund möglicher Kostenfolgen erfolgt die Abstimmung mit allen Senatsressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven. Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Jugend, Integration und Soziales, der Senatorin für Justiz, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senatorin für Kinder und Bildung ist erfolgt.

Der Senator für Kultur, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Magistrat Bremerhaven haben bezüglich der entstehenden Mehrkosten Erörterungsbedarf.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission (Anlage 1) zur Kenntnis.

2. Der Senat beschließt den Erlass der Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 09.02.2021 sowie die Ausfertigung der Verordnung und ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eine Änderung des Landesmindestlohngesetzes vorzubereiten, die eine Auflösung der Landesmindestlohnkommission und eine Überarbeitung des künftigen Prozesses zur Festsetzung des Landesmindestlohns zum Gegenstand hat.

4. Der Senat stellt fest, dass die aus der Anpassung des Landesmindestlohns resultierenden Mehrkosten innerhalb der Produktplanbudgets im Rahmen des Haushalts dargestellt werden.

5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, gemeinsam mit den Ressorts für das Jahr 2021 einen Vorschlag für einen Ausgleich für Mehrkosten durch Kostensteigerungen beim Mindestlohn in Bremen und Bremerhaven aus der zentralen Vorsorge zur Vermeidung prekärer Beschäftigung im Sommer 2021 einzubringen.

Anlage 1: Empfehlung der Landesmindestlohnkommission des Landes Bremen (Schreiben der Vorsitzenden der Landesmindestlohnkommission vom 14.07.2020)

Anlage 2: Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz

Anlage 3: Begründung der Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz

IFS.
Institut für Soziologie

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Frau Kristina Vogt

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
der Freien Hansestadt Bremen

Postfach 101580

28201 Bremen

Department für Sozialwissenschaften und Philosophie

Institut für Soziologie

Prof. Dr. Ingrid Artus

Telefon +49 9131 85-22091
+49 9131 85-22378 (Sekr.)Fax
+49 9131 85-22095

Ingrid.Artus@fau.de

www.soziologie.phil.uni-erlangen.de

Erlangen, den 14.07.20

Empfehlung der Landesmindestlohnkommission des Landes Bremen für die Anpassung des Landesmindestlohns zum 1. Januar 2021 gemäß § 9 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz

Sehr geehrte Frau Senatorin Vogt,

die Landesmindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 gemäß § 8 Mindestlohngesetz für das Land Bremen (LMG) über die Höhe des Landesmindestlohns ab dem 1. Januar 2021 beraten. Die Kommission empfiehlt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Stimmen im Sinne von § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Landesmindestlohn-kommission eine Erhöhung des Landesmindestlohns um 0,99 Euro auf einen Stundensatz von 12,12 Euro brutto je Zeitstunde.

Bei ihrer Empfehlung hat sich die Kommission an den Vorgaben des § 9 Abs. 4 LMG orientiert. Dort heißt es:

> „*Der Mindestlohn soll dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person während der Erwerbsphase den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Die Anpassung des Mindestlohns soll sich an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren. Bei Anpassung des Mindestlohns soll außerdem Berücksichtigung finden, dass eine Person nach Satz 1 die Möglichkeit haben soll, für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können*.“

Ausgehend vom Mindestlohn im Land Bremen von 11,13 Euro brutto je Arbeitsstunde, der seit dem 1. Juli 2019 gilt, hat sich die Kommission mit den im Gesetz geführten Anpassungskriterien auseinandergesetzt. Die Kommission bezog in ihre Überlegungen u.a. folgende Indikatoren ein:

Besucheradresse:
R. 5.025
Kochstr. 4
D- 91054 Erlangen

- den deutschlandweiten Anstieg der Verdienste (3,3 %) und der Tariflöhne (2,7 %; beides bezogen auf das Jahr 2019),
- die Entwicklung der Inflation im Land Bremen (1,1 % zwischen Juli 2019 und März 2020)
- die Veränderung der Bedarfe nach SGB II[1] im Land Bremen (3,19 % im Jahr 2019).

Von besonderer Relevanz für die Entscheidung der Kommission war, dass der Landesmindestlohn einer alleinstehenden Person die Möglichkeit auf den Erwerb einer auskömmlichen gesetzlichen Rente im Alter eröffnen soll (§ 9 Abs. 4 Satz 3 LMG). Im Land Bremen lag dieser sogenannte „rentenfeste Mindestlohn“ zum Zeitpunkt der Entscheidung bei 12,99 Euro brutto je Zeitstunde.

Die Kommission geht davon aus, dass eine Erhöhung des Landesmindestlohns von 11,13 Euro auf ein rentensicheres Niveau in nur einem Jahr die vom Landesmindestlohn betroffenen Arbeitgeber vor große Herausforderungen stellen würde. Daher empfiehlt die Kommission, die Anpassung des Landesmindestlohns auf ein rentenfestes Niveau schrittweise vorzunehmen. Sie schlägt einen ersten Anpassungsschritt in der Höhe von knapp einem Euro pro Zeitstunde vor.

Die Landesmindestlohnkommission hat zudem die gesamtgesellschaftlichen und ökonomischen Anwendungsfolgen einer Erhöhung des Landesmindestlohns diskutiert. Hierbei ist zunächst zu erwähnen, dass neuere nationale wie internationale Forschungen zum Thema Mindestlohn zu dem Ergebnis kommen, dass Mindestlöhne keine signifikanten Auswirkungen auf das Niveau der Beschäftigung und die Entwicklung der Arbeitslosigkeit haben.[2]

Die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Festlegung des Landesmindestlohns sind ambivalent zu bewerten: Einerseits ist für das Jahr 2020 ein vermindertes Steueraufkommen zu erwarten, wodurch die Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand beschränkt werden; andererseits wird die Anhebung des Landesmindestlohns eine Ausweitung der privaten Konsumnachfrage generieren und kann damit einen Beitrag zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie leisten. Da die Einkommen im unteren Entgeltbereich eine überdurchschnittliche Konsumquote aufweisen, werden die durch eine Erhöhung des Landesmindestlohns zusätzlich geschaffenen Einkommen zu einem sehr hohen Anteil zurück in den (regionalen) Wirtschaftskreislauf fließen. Hiervon werden z.B. Branchen wie der Einzelhandel profitieren, der stark von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen ist.

---

[1] Der Bedarf nach SGB II setzt sich aus den Regelbedarf und Kosten der Unterkunft für eine alleinstehende Person zusammen.

[2] Vgl Dube 2019: Impact of minimum wages: review of the international evidence, Massachusetts, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/844350/impacts_of_minimum_wages_review_of_the_international_evidence_Arindrajit_Dube_web.pdf sowie Bosch, G. 2020: Hohe Lohnsteigerungen ohne Beschäftigungsverluste – aber noch nicht jeder bekommt den Mindestlohn. Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung der Landesmindestlohnkommission im Mai 2020; IAQ-Standpunkt, Duisburg/Essen.

Die Landesmindestlohnkommissionsmitglieder der Arbeitgeberseite haben sich – abweichend von der Mehrheitsmeinung - gegen eine Erhöhung des Landesmindestlohns ausgesprochen. Die Begründung dieser Ablehnung ist als „abweichendes Votum“ diesem Schreiben als Anhang beigefügt.

Die Kommission bedauert es, dass keine einvernehmliche Beschlussfassung zur Erhöhung des Landesmindestlohns möglich war. Aufgrund der oben genannten Argumente und trotz des Minderheitenvotums der Arbeitgeberseite empfiehlt sie jedoch mehrheitlich eine Anhebung des Landesmindestlohns um rund 8,9 % auf 12,12 Euro zum 1.1.2021. Im Fall einer solchen Anhebung wird der Bremer Landesmindestlohn zukünftig das Niveau eines nicht existenzsichernden Niedriglohns endgültig überschreiten und auch dem Ziel der Rentensicherheit ein deutliches Stück näherkommen.

Mit freundlichen Grüßen

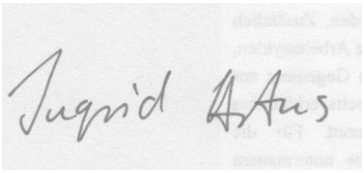

(Prof. Dr. Ingrid Artus)

Anhang:

- Abweichendes Votum der Arbeitgeberseite zur Entscheidung der Landesmindestlohnkommission

Abweichendes Votum der Arbeitgeberseite zur Entscheidung der Landesmindestlohnkommission

Die Vertreter der Arbeitgeber in der Landesmindestlohnkommission lehnen die Erhöhung des bremischen Mindestlohns auf 12,12 € entschieden ab. Während andere Länder ihre Landesmindestlöhne mit Blick auf die Bundesregelung abschaffen, leistet sich das Haushaltsnotlageland Bremen eine besonders teure Regelung. Es handelt sich um ein politisches Prestigeprojekt der Regierungskoalition, dem jedoch ökonomische und weitere rationale Gründe entgegenstehen.

Dies wird deutlich angesichts des fast zeitgleichen Beschlusses der Mindestlohnkommission im Bund vom 30. Juni 2020: Danach wird der Bundesmindestlohn zum 1. Januar 2021 auf 9,50 €, zum 1. Juli 2021 auf 9,60 €, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 € und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 € brutto je Zeitstunde festgesetzt. Zur Begründung heißt es aus der Kommission, dass vor dem Hintergrund einer beispiellosen wirtschaftlichen Rezession auch die Mindestlohnanhebung der derzeitigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation Rechnung tragen müsse. Deshalb habe sich die Kommission in einem ersten Schritt auf einen Inflationsausgleich konzentriert und berücksichtige in den weiteren Schritten die nachlaufende Tariflohnentwicklung. Wichtig sei den Sozialpartnern gewesen, dass durch diese Mindestlohnanhebung keine Lohngruppen geltender Branchentarifverträge außer Kraft gesetzt würden. Deshalb bleibe auch der letzte Anhebungsschritt im Rahmen der von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträge.

In Bremen scheinen diese Argumente nicht zu gelten. Einziges – und erklärtes – Ziel ist es, Berlin im Hinblick auf eine Erhöhung des Bundesmindestlohns „vor sich her zu treiben“. Dies zeigt bereits die Erhöhung des Landesmindestlohns auf 11,13 € im März 2019, die ohne Einbindung einer Kommission und in der Höhe willkürlich erfolgte.

Die Arbeitgeber in der Kommission weisen auf folgende Punkte hin:

1.

Der Standort- und Wettbewerbsnachteil bremischer Firmen gegenüber jenen im niedersächsischen Umland wird durch die vorgeschlagene Erhöhung des Landesmindestlohns vertieft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass einerseits stets die Notwendigkeit eines abgestimmtem Vorgehens mit Niedersachsen betont wird (etwa völlig zu Recht in der aktuellen Corona-Situation), andererseits jedoch ein Mindestlohngefälle zum 1. Januar 2021 von immerhin 2,62 € je Stunde etabliert wird, weil Niedersachsen den Bundesmindestlohn anwendet.

Auch hat der bremische Landesmindestlohn einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zur Folge, weil etwa die Vergabe öffentlicher Förderkredite erschwert bzw. verhindert wird.

Dass der Landesmindestlohn auf den öffentlichen Sektor und die damit – etwa durch eine öffentliche Förderung – verbundenen Bereiche beschränkt sein soll, ändert nichts an seiner Schädlichkeit: Aktuell führt die Corona-Krise zu Millioneneinbußen bei den bremischen Gesellschaften, etwa beim Flughafen, der BSAG, den Bremer Bädern und der Glocke. Ausweislich einer Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft vom 16. April 2019 brachte bereits die Anhebung des Landesmindestlohns auf 11,13 € eine Mehrbelastung des bremischen Haushalts von ca. 1,7 Mio. € allein für die studentischen Hilfskräfte (!) mit sich.

Sollen auch diese Kosten künftig durch den Bremen-Fonds aufgefangen werden – und ist das der Sinn dieses Rettungsfonds?

2.

In dem Ziel, gerade in schwierigen Zeiten den sozialen Zusammenhalt zu sichern und Beschäftigten faire Entgelte zu zahlen, sind sich alle Mitglieder der Landesmindestlohnkommission einig. Ein Landesmindestlohn von 12,12 € ist zum Erreichen dieses Ziels jedoch ungeeignet und hat fatale Nebenfolgen. Dies liegt nicht nur an seiner beschränkten Geltung.

Entscheidend ist, dass es sich bei dieser politischen Festsetzung von Entgelten um einen nachhaltigen Eingriff in die Tarifautonomie handelt: Warum sollen sich Arbeitnehmer in Gewerkschaften und Arbeitgeber in Verbänden organisieren, wenn der Staat zunehmend auch in die Lohnfindung eingreift? Entgeltfindung ist richtigerweise Sache der Tarifvertragsparteien. Eine Vielzahl von Vereinbarungen über Branchenmindestlöhne bestätigt dies. Ein Landesmindestlohn bringt ein insgesamt ausbalanciertes Tarifsystem aus dem Gleichgewicht. Durch seine geplante Anhebung auf 12,12 € werden auch und gerade in Bremen die von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vereinbarten unteren Tarifentgelte in einer Vielzahl von Branchen sehenden Auges ausgehebelt (eine entsprechende Übersicht über betroffene Branchen lag der Kommission bei ihren Beratungen vor). Diese Bedenken gelten im Übrigen auch für die anstehenden Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst.

Gerade durch diese Einstiegsentgelte erhalten Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose, aber auch Berufsanfänger einen Zugang in den Arbeitsmarkt. Die Bezahlung innerhalb einer Branche kann sich auch bei einfachen Tätigkeiten nur an der Wertschöpfung des jeweiligen Arbeitsplatzes orientieren – eine Binsenweisheit! Ein Landesmindestlohn von 12,12 € ist vor diesem Hintergrund unsozial, weil er Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen wertvolle Chancen auf Beschäftigung nimmt.

3.

Entgegen der mitunter geäußerten Vermutung leistet ein erhöhter Landesmindestlohn keinen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut.

Nach der Argumentation des Senats soll bei seiner Anpassung Berücksichtigung finden, dass Menschen die Möglichkeit haben, „für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können."

Diese Argumentation suggeriert, es gebe in Bremen vollzeitbeschäftigte Alleinstehende, die ihr Arbeitsleben lang nur den Mindestlohn verdienen. Dies ist gänzlich unrealistisch. Vor allem aber ist unbestritten, dass gerade Teilzeitbeschäftigte höhere Armutsrisiken im Alter haben, diesen jedoch durch Mindestlohnerhöhungen nicht geholfen ist.

Darüber hinaus wird schon am Beispiel der erwähnten studentischen Hilfskräfte, die wohl kaum ihr Leben lang den Mindestlohn verdienen werden, deutlich, wie absurd die Begründung einer „armutsfesten Rente" ist – ganz abgesehen davon, dass die Annahme eines „lebenslangen Mindestlohnbezugs" eine Absage an alle Bemühungen ist, möglichst vielen Menschen einen „Aufstieg durch Bildung" zu ermöglichen.

Schließlich ist die jüngst verabschiedete Grundrente, die ebenfalls Altersarmut bekämpfen soll, in keiner der Rechenmodelle berücksichtigt, die eine Erhöhung des Landesmindestlohns begründen sollten.

Eine Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12,12 € ist deshalb falsch und wird von den Arbeitgebervertretern in der Kommission abgelehnt.

Bremen, den 10. Juli 2020

Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 2 Landesmindestlohngesetz Bremen vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 — 2043-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. März 2020 (Brem.GBl. S. 41) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Der Mindestlohn beträgt abweichend von § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes 12,00 Euro (brutto) je Zeitstunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Anlage 3

Begründung

A. Allgemeines

Die Rechtsverordnung dient der Festlegung eines um 0,87 Euro höheren Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen.

Nach den Vorgaben des § 9 Abs. 4 LMG soll der Mindestlohn dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person während der Erwerbsphase den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Die Anpassung des Mindestlohns soll sich an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren. Bei Anpassung des Mindestlohns soll außerdem Berücksichtigung finden, dass eine Person nach Satz 1 die Möglichkeit haben soll, für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können.

In diesem Jahr empfiehlt die Landesmindestlohnkommission dem Senat eine Anhebung des Landesmindestlohns von 11,13 Euro brutto je Zeitstunde um 0,99 Euro auf 12,12 Euro brutto je Zeitstunde.

Der Senat nimmt die Erwägungen der Landesmindestlohnkommission zu den Anpassungskriterien nach § 9 Abs. 4 LMG zur Kenntnis. Allerdings weicht der Senat hinsichtlich der Höhe von der Empfehlung der Kommission um 0,12 Euro brutto je Zeitstunde nach unten ab und legt den Mindestlohn auf 12,00 Euro brutto je Zeitstunde fest. Die Abweichung des Senats von der Empfehlung der Landesmindestlohnkommission berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Kriterien zur Höhe des Mindestlohnes gemäß § 9 Abs. 4 LMG, als auch die nicht einstimmige Entscheidung der Landesmindestlohnkommission und die unterschiedlichen Positionen der Spitzenorganisationen der Tarifparteien.

Sachlich ist eine Anpassung auf 12,00 Euro brutto je Zeitstunde gerechtfertigt. Die Landesmindestlohnkommission geht nachvollziehbar davon aus, dass eine Erhöhung des Landesmindestlohns von 11,13 Euro auf ein rentensicheres Niveau in Höhe von 12,99 Euro in nur einem Jahr die durch oder aufgrund des Landesmindestlohngesetzes verpflichteten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor große Herausforderungen stellen würde. Die Empfehlung der Kommission, die Anpassung des Landesmindestlohns auf ein rentenfestes Niveau schrittweise vorzunehmen, ist daher folgerichtig. Allerdings sollte der erste Anpassungsschritt kleiner ausfallen, als von der Kommission vorgeschlagen.

Ein Landesmindestlohn in Höhe von 12,00 Euro bzw. eine Anpassung um 0,87 Euro (rund +7,8 %) berücksichtigt sowohl die Entwicklung der Löhne und Gehälter, der Preise als auch die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einer alleinstehenden vollzeitbeschäftigten Person. Zum anderen nähert sich dieser Stundensatz in Höhe von 12,00 Euro auch der erweiterten Zielsetzung des Landesmindestlohngesetzes an,

nach der bei einer Anpassung des Landesmindestlohnes auch die Möglichkeit auf den Erwerb einer auskömmlichen gesetzlichen Rente Berücksichtigung finden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 2 LMG).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Vorschrift legt den Mindestlohn auf 12,00 Euro (brutto) je Zeitstunde fest. Mit dieser Neufestlegung wird eine Anhebung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Höhe um rund 7,8 Prozent vollzogen. Die Anpassung orientiert sich an dem Leitgedanken in § 9 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen, dass der Mindestlohn dem Ziel dienen soll, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen sowohl in der Erwerbs- als auch in der Nacherwerbsphase zu sichern.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung.